

*Münchener Juristische Beiträge · Band 22*

Hans-Joachim Gerst

**Profiler – Vom Täterprofilersteller in den  
USA und der Implementierbarkeit  
einzelner Aspekte seiner Tätigkeit in das  
deutsche Rechtssystem**



Herbert Utz Verlag · München

## **Münchener Juristische Beiträge**

Herausgeber der Reihe:  
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch  
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,  
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der  
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem We-  
ge und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen  
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,  
vorbehalten.

2., unveränderte Auflage

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2005

ISBN 3-8316-0448-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
Tel.: 089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundlagen	..... 1
Zweiter Teil: Genese außerhalb und innerhalb der Rechtswirklichkeit.	..... 49
Dritter Teil: Rechtliche Bewertung einzelner Aspekte der US-amerikanischen Täterprofilerstellung am Maß des deutschen Rechtssystems	..... 71
Vierter Teil: Zusammenfassung und Ausblick	..... 239
Fünfter Teil: Appendizes	..... 247

## Gliederung

Erster Teil: Grundlagen	...1
Abschnitt eins: Einleitung	...2
Abschnitt zwei: Exemplarische Einführung in die Vorgehensweise und methodologische Ausgangsüberlegungen	...5
I.) Beispiel eines Tötungsdeliktes mit anschließender Täterprofilerstellung	...5
1.) <i>Sachverhalt (Auffindungssituation)</i>	...5
2.) <i>Täterprofil</i>	...7
3.) <i>Täterprofilbestimmende Überlegungen</i>	...7
II.) Die methodologischen Grundüberlegungen	...11
1.) Die Begriffe des „Verdachts“, des „Verdächtigen“ und des „Beschuldigten“	...11
2.) Die Verortung der Täterprofilerstellung im Ermittlungsgang	...14
3.) Erstellungsgrundlage von Täterprofilen	...15
4.) Das Grundprinzip: Schluss von (Tat-)Verhalten auf (Täter-)Persönlichkeit	...16
a) Rückschlusstaugliche Komponenten des Täterverhaltens	...18
aa) „Modus Operandi“	...18
bb) „Signature Aspect“	...19
cc) „Undoing“	...21
dd) „Depersonalization“	...22
ee) „Overkill“	...22
ff) „Staging“	...23
b) Der Tätertypus	...24
aa) Die Typologie	...25
bb) Die Tätertypenlehre	...26
cc) Die von Profilern des FBI zugrunde gelegten Tätertypologien	...28
aaa) Die Typologien bei Tötungsdelikten mit sexuellem bzw. ungeklärtem Motiv	...29
(1) Die Basisarbeit: Gespräche mit inhaftierten sexuell motivierten / motivlosen Serienmördern	...30
(1.1) Terminologie	...30
(1.1.1) Die „sexuelle Motivation“	...30
(1.1.2) Die Serienmördereigenschaft	...31
(1.2) Provenienz der Forschungsarbeit	...32
(1.3) Gesprächsinhalt und Gesprächsintention	...34

(2) Ergebnis der Basisarbeit:	...
Die Tätertypus-Charakteristika	36
bbb) Die Typologien in Bezug auf Vergewaltigungsdelikte	38
(1) Der „Machtbestätigungs-Vergewaltiger“ („Power Reassurance Rapist“)	39
(2) Der „Machtbeanspruchungs-Vergewaltiger“ („Power Assertive Rapist“)	39
(3) Der „Wut/Vergeltungs-Vergewaltiger“ („Anger Retaliatory Rapist“)	39
(4) Der „Wut/Erregungs-Vergewaltiger“ bzw. „Sadistische Vergewaltiger“ („Anger Excitation Rapist“, „Sadistic Rapist“)	40
c) Die Schlussweise	40
aa) Die Begriffe „Deduktion“ und „Reduktion“	41
bb) Einordnung der FBI-Schlussweise	42
cc) Diskussion	43
dd) Ergebnis zur Schlussweise	44
5.) Für die Täterprofilerstellung geeignete Deliktsgruppen	45
Abschnitt drei: Gegenstand und Verlauf der Untersuchung	47
Zweiter Teil: Genese außerhalb und innerhalb der Rechtswirklichkeit	49
Abschnitt eins: Das Profiling in der fiktiven Literatur	50
I.) Erste Ansätze	50
II.) Das Profiling als Thema	50
Abschnitt zwei: Entwicklung des Profilings in der Realität	51
I.) Das Profil Adolf Hitlers	51
II.) Das Profil George Meteskys	52
III.) Die Entwicklung seit Anfang der 70er Jahre	53
IV.) Der Status quo des Profilings in den USA und der Welt	55
1.) Die Vereinigten Staaten von Amerika	55
a) Profilerstellung als solche	55
b) Das „Violent Crime Apprehension Program“	56
2.) Der Stand des Profilings außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	58
a) Großbritannien	58
aa) Der methodologische Ansatz	59
bb) Crime-Linkage-System	60
b) Kanada	61
aa) Der methodologische Ansatz	61
aaa) Die „Jeopardy Surface“	61

bbb) Das „Geoprofile“	...62
bb) Das „Violent Crime Linkage Analysis System“	...62
aaa) Deliktsbereiche	...63
bbb) Teilnahmeverpflichtung	...63
cc) Zusammenfassung	...63
c) Österreich	...64
aa) Der methodologische Ansatz	...64
bb) Crime-Linkage System	...65
d) Weitere Länder	...65
e) Zwischenergebnis zum Stand des Profilings außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	...65
3.) Das Profiling in der Bundesrepublik Deutschland	...66
a) Zum Hintergrund	...66
b) Der methodologische Ansatz	...68
aa) Das Problem	...69
bb) Bedeutung für die Untersuchungsgegenstände	...70
<b>Dritter Teil : Rechtliche Bewertung einzelner Aspekte der US-amerikanischen Täterprofilerstellung am Maß des deutschen Rechtssystems</b>	<b>...71</b>
<b>Abschnitt eins: Arbeit ohne konkreten Fallbezug</b>	<b>...72</b>
I.) Übertragbarkeit der Interviews auf die Bundesrepublik	...72
1.) Die Herstellbarkeit einer vergleichbaren Datengrundlage	...73
a) Empirische Datengrundlage der Vergleichsstudie	...73
b) Empirische Datengrundlage einer möglichen deutschen Studie	...74
c) Ergebnis zur Herstellbarkeit einer vergleichbaren Datengrundlage	...76
aa) Die Übertragbarkeit der Erkenntnisse des CPRP auf die Bundesrepublik Deutschland	...76
aaa) Die Ausgangsproblematik	...77
bbb) Bisherige Untersuchungsansätze	...78
(1) Das Projekt „Imago 300“	...78
(2) Deutsche Studie	...80
(3) Bewertung	...81
bb) Ergebnis zur Übertragbarkeit der Ergebnisse des CPRP	...81
b) Bedenken in Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz	...82
aa) Vereinbarkeit mit den Vollzugszielen der §§ 2 S.1, 129, 136 S. 2 StVollzG	...82
aaa) Der Regelvollzug, § 2 S.1 StVollzG	...83

bbb) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 136 StVollzG	...84
ccc) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, § 129 StVollzG	...85
ddd) Gemeinsamkeit der genannten Vollzugsziele	...85
eee) Die Beurteilung der Interviews in diesem Zusammenhang	...86
bb) Ergebnis zur Vereinbarkeit mit den Vollzugszielen, §§ 2 S.1, 129, 136 S. 2 StVollzG	...88
c) Bedenken aufgrund Art. 1 GG	...89
aa) Träger der „Menschenwürde“	...89
bb) Begriff der „Menschenwürde“	...90
cc) Gesprächsintention aus kritisch-verfassungsrechtlicher Perspektive	...91
dd) Der Maßstab der „Objektformel“	...91
ee) Beurteilung an diesem Maßstab	...92
ff) Ergebnis zur Vereinbarkeit mit Art. 1 GG	...96
II.) Ergebnis zur Übertragbarkeit der Basisarbeit	...96
 Abschnitt zwei: Arbeit mit konkretem Fallbezug	...97
I.) Fallbezogene Arbeit im Ermittlungsverfahren	...97
1.) Die Täterprofilerstellung	...97
a) Relevanz des Informationsdefizits	...98
b) Die Person des Täterprofilerstellers	...98
c) Die Kategorisierung i. R. d. Strafprozessordnung	...100
aa) „Untersuchungsgrundsatzz“ / Ermittlungshandlungen mit und ohne Gesetzesvorbehalt	...100
aaa) Der Ermittlungsrichter	...101
bbb) StA und Polizei im Ermittlungsverfahren sowie deren Verhältnis zueinander / Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens	...101
(1) StA und Polizei im Ermittlungsverfahren sowie deren Verhältnis zueinander	...102
(2) Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungs- verfahrens	...104
(3) Ermittlungsbefugnisse der Polizei	...104
ccc) Die Täterprofilerstellung als Ermittlungsmaßnahme der Polizei	...106
(1) Die molekulargenetische Untersuchung gem. §§ 81 e bis 81 g <sup>1</sup>	...106
(2) Der wesentliche Unterschied zur Täterprofilerstellung	...108

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Strafprozessordnung.

(2) Ergebnis zum Erfordernis der gesetzlichen Normierung	...109
bb) Ergebnis zur Kategorisierung i. R. d. Strafprozessordnung	...110
2.) Proaktive Strategien	...110
a) Wesen und Zweck proaktiver Strategien	...110
b) Der Einsatz proaktiver Strategien in der Bundesrepublik	...111
c) Die verschiedenen Gruppen proaktiver Strategien	...112
aa) Proaktive Strategien, die sich nicht auf einen bestimmten Verdächtigen oder eine bestimmte Verdächtigengruppe beziehen	...113
aaa) Offenbarter Bezug zum Ermittlungsverfahren	...113
bbb) Verdeckter Bezug zum Ermittlungsverfahren	...114
bb) Proaktive Strategien, die sich auf einen bestimmten Verdächtigen oder eine bestimmte Verdächtigengruppe beziehen	...116
d) Beurteilung anhand des deutschen Rechtssystems	...117
aa) Massenmedial distribuierte proaktive Strategien mit offenem Ermittlungsverfahrensbezug ohne spezifischen Strategierezipienten	...117
bb) Massenmedial distribuierte proaktive Strategien mit verdecktem Ermittlungsverfahrensbezug ohne spezifischen Strategierezipienten	...119
cc) Proaktive Strategien mit verdecktem Ermittlungsverfahrensbezug und spezifischen Strategierezipienten	...120
3.) Vernehmungstaktik	...121
a) Entsprechende Tätigkeiten deutscher Profiler	...121
b) Einbindung und Zielsetzung im US-amerikanischen Ermittlungsverfahren	...122
c) Grundlage des Strategieentwurfs	...123
d) Die Grundprinzipien	...123
aa) „Druckerzeugung“	...124
aaa) Einordnung der „Druckerzeugung“ in durch die Literatur bereits beschriebene Vernehmungstypen	...126
(1) Die „Überrumpelungsstrategie“	...126
(2) Die „Sondierungsstrategie“	...127
(3) Die „Zermürbungsstrategie“	...127
bbb) Ergebnis zur Einordnung	...127
ccc) Der Maßstab des § 136a	...129
ddd) Beurteilung am Maßstab des § 136a	...130
(1) Die „Ermüdung“ i. S. d. § 136a Abs.1 S.1 2. Alt.	...130
(1.1) Beispiel einer Strategieempfehlung durch	

US-amerikanische Profiler	...130
(1.1.1) Bezug der Strategieempfehlung zum Ermüdungsverbot	...131
(1.1.2) Die Vernehmung zur Nachtzeit	...131
(1.1.2.1) Der Dringlichkeitsaspekt	...133
(1.1.2.2) Der Ausschließlichkeits- bzw. Erleichterungsaspekt	...134
(1.1.3) Ergebnis zum Beispielfall	...135
(1.2) Ergebnis zur Strategieempfehlung der nächtlichen Vernehmung im Allgemeinen	...136
 (2) Die „Quälerei“ i. S. d. § 136a Abs.1 S.1 5. Alt.	...136
(2.1) Beispiel einer Strategieempfehlung durch US-amerikanische Profiler	...136
(2.1.1) Der Begriff „Quälerei“	...137
(2.1.2) Kasuistische Einbettung	...138
(2.1.3) Eine vorläufige Beurteilung des Beispiels- falls in diesem Kontext	...139
(2.1.4) Generelles zur Konfrontation des Beschuldigten mit dem Tatvorwurf / „inkonnexer“ Zwang	...142
(2.1.5) Gravierende Ausnahmefälle / Das Kriterium der Beschuldigtenpersönlichkeit	...143
(2.1.6) Abschließendes zu solchen „quälereisensiblen“ Methoden	...144
(2.2) Ergebnis zur „Quälerei“	...145
 (3) Die „Täuschung“ i. S. d. § 136a Abs.1 S.1 6.Alt.	...146
(3.1) Beispiele von Strategieempfehlungen US-amerikanischer Profiler	...146
(3.2) Grundsätzliches zur verbotenen Vernehmungs- methode der „Täuschung“	...147
(3.2.1) Die Abgrenzung nach „erlaubter List“ und „verböter Täuschung“	...149
(3.2.2) Abgrenzung nach Grad der Beeinträchtigung der Willensfreiheit / Schwerekriterium	...149
(3.2.3) Diskussion	...151
(3.2.4) Ergebnis zum Täuschungsbegriff	...153
(3.3) Die Beurteilung der Beispielsfälle	...154
(3.3.1) Die Empfehlungen 1a und 1b	...145
(3.3.2) Die Empfehlungen 2a und 2b	...155

(3.4) Ergebnis zur Beurteilung der Beispiele Fälle	...156
(3.5) Grundlegendes zu solchen „täuschungs-sensiblen“ Methoden	...157
(3.6) Die Beurteilung der Telefonanrufe als proaktive Strategie am Maßstab des § 136a Abs.1 S.1 5. Alt.	...157
(3.6.1) Personaler Anwendungsbereich	...158
(3.6.2) Sachlicher Anwendungsbereich	
- Die „Vernehmung“	...159
(3.6.2.1) Der „funktionale“ Vernehmungsbegriff	...160
(3.6.2.2) Der „formelle“ Vernehmungsbegriff	...161
(3.6.2.3) Diskussion	...163
(3.6.2.4) Ergebnis zum Vernehmungsbegriff	...165
(3.6.3) Zum Wesen des provozierten Verhaltens	...166
(3.6.4) Ergebnis zur Anwendbarkeit des § 136a	...167
(3.6.5) Beurteilung	...168
(3.6.5.1) Die „Quälerei“	...168
(3.6.5.2) Die „Täuschung“	...169
(3.6.5.3) Mögliche Heranziehung des „nemo tenetur“-Grundsatzes	...170
(3.6.5.3.1) Rechtsgrundlage dieses Verfahrensgrundsatzes	...171
(3.6.5.3.2) Verfassungsrechtliche Ableitung	...172
(3.6.5.3.3) Relevanz des „nemo tenetur“-Grundsatzes für vorliegende Fragestellung	...173
(3.6.5.3.4) Ergebnis zur Relevanz des „nemo tenetur“-Grundsatzes	...175
bb) Die „Szenarioschaffung“	...175
aaa) Beispiele von Empfehlungen US-amerikanischer Profiler zur „Szenarioschaffung“	...176
bbb) Die Beurteilung dieses Vernehmungsprinzips	...177
(1) Erster Teilaspekt: Die Vorspiegelung einer freundlichen Gesinnung	...178
(2) Ergebnis zum ersten Teilaspekt	...180
(3) Zweiter Teilaspekt: Die Schuldprojektion auf das Opfer	...180
(3.1) Eine Annäherung abseits von Gesetzesnormen	...180
(3.2) Der Maßstab der StPO	...182

(3.3) Der Maßstab des StGB	...184
(3.3.1) Die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 StGB	...185
(3.3.1.1) Das Rechtsgut des § 189 StGB	...186
(3.3.1.2) Der objektive Tatbestand des § 189 StGB / „Verunglimpfung“	...191
(3.3.1.2.1) Das Gewicht der „Verunglimpfung“ bei der Schuldprojektion	...192
(3.3.1.2.2) Ergebnis zur Erfüllung des objektiven Tatbestandsmerkmals der „Verunglimpfung“ i.R.d. Schuldprojektion	...193
(3.3.1.3) Die weiteren Tatbestandsmerkmale § 189 StGB	...193
(3.3.1.4) Ergebnis zum tatbestandlichen Eingreifen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB	...193
(3.3.1.5) Eingreifen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen	...194
(3.3.1.5.1) Notwehr, § 32 StGB	...194
(3.3.1.5.2) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	...195
(3.3.1.5.3) Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	...198
(3.3.1.5.4) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB	...200
(4) Ergebnis zum zweiten Teilaspekt	...200
II.) Fallbezogene Arbeit im Gerichtsverfahren	...201
1.) Der Entwicklungsstand in den USA	...202
a) Erster Fall einer Profileraussage vor Gericht	...202
b) Gründe für die Hinzuziehung des Profilers in ein Gerichtsverfahren	...202
c) Ausgangsproblem der Heterogenität der Gesetzeslagen in den einzelnen Bundesstaaten	...204
d) Aussagegegenstände der US-amerikanischen Profiler	...206
aa) „Linkage Analysis“	...206
bb) Die Bewertung der „Linkage Analysis“ durch die Gerichte	...208
cc) Ergebnis zur Bewertung der „Linkage Analysis“	

durch die Gerichte in den USA	...210
2.) Die Profileraussage in der Bundesrepublik	...211
a) Hintergrund und Gegenstand einer möglichen Profileraussage	...211
b) Zur Einordnung des Profilers als Verfahrensbeteiligtem	...212
aa) Der Sachverständige	...212
aaa) Die „Sachkunde“	...213
(1) Feststellungen	...214
(2) Allgemeine Erfahrungssätze	...214
(3) Schlussfolgerungen	...214
bbb) Die Einordnung der besonderen Sachkunde des Profilers	...215
ccc) Abgrenzung zu anderen persönlichen Beweismitteln	...215
(1) Auswahl von Abgrenzungskriterien zwischen Sachverständigem und sachverständigem Zeugen	...216
(2) Die Abgrenzung nach herrschender Meinung	...218
bb) Konkrete Einordnung der Prozessbeteiligung des Profilers in der Hauptverhandlung	...218
aaa) Die verschiedenen Konstellationen nach Anlass der Wahrnehmung	...219
bbb) Konsequenz der verschiedenen Konstellationen für die mögliche Prozessbeteiligung	...220
ccc) Ergebnis zur formellen Einordnung der Profileraussage in die Hauptverhandlung	...221
c) Die „Geeignetheit“ von Profileraussagen zur „Linkage Analysis“ in der Hauptverhandlung nach der deutschen StPO	...222
aa) Praktische Relevanz / Das Verhältnis der „Linkage Analysis“ zum „Aufklärungsgebot“	...222
bb) Die „Geeignetheit“	...224
aaa) Der Begriff der „Geeignetheit“	...224
bbb) Die „Geeignetheit“ beim Sachverständigen	...224
cc) Die „Geeignetheit“ der Profileraussage zur „Linkage Analysis“ „aus sich selbst heraus“ beurteilt	...225
aaa) Das Wesen des Profilings	...226
(1) Das Profiling in den USA	...226
(2) Das Profiling in der Bundesrepublik	...228
(2.1) Das individuell-intuitive Element	...229
(2.2) Der Unterschied zu Sachverständigemwissen auf nahe liegenden Feldern	...231
(2.3) Ergebnis zum Wesen des Profilings in der Bundesrepublik	...232
bbb) Das Wesen der „Linkage Analysis“	...232

ccc) Die Konsequenz des Wesens des Profilings für die „Geeignetheit der Profileraussagen zur „Linkage Analysis“	...233
d) Ergebnis zur „Geeignetheit“ von Profileraussagen zur „Linkage Analysis“	...235
e) Die „relative Ungeeignetheit“ / Modifikation der Aussage zur „Linkage Analysis“ im Hinblick auf andere etablierte Beweisthemen	...235
aa) Die „relative Ungeeignetheit“ von Sachverständigenaussagen	...235
bb) Modifikation des Beweisthemas in Richtung Probabilitätsaussage	...236
cc) Einreihung in bereits etablierte Beweisthemen	...237
dd) Ergebnis	...238
Vierter Teil : Zusammenfassung und Ausblick	...239
Abschnitt eins: Zusammenfassung	...240
Abschnitt zwei: Ausblick	...244
Fünfter Teil : Appendizes	...247
Appendix A	...248
Appendix B	...251
Appendix C	...253



**Erster Teil : Grundlagen**

## Abschnitt eins: Einleitung

Auch wenn die Erstellung von Täterprofilen, das so genannte "Profiling"<sup>1</sup>, als investigatives Hilfsmittel zur Ergreifung von Straftätern schon seit fast drei Jahrzehnten Bestandteil der Arbeit der US-amerikanischen Bundespolizei, dem Federal Bureau Of Investigation (FBI) ist und dieses Instrument in immer mehr Ländern der westlichen Welt als ernstzunehmende und erfolgversprechende Ergänzung herkömmlicher Ermittlungsmethoden anerkannt und in der einen oder anderen methodologischen Variante etabliert wird, war sich die breite Öffentlichkeit lange Zeit der Existenz dieser Ermittlungsmethode nicht bewusst.

Bereits seit Anfang der neunziger Jahre jedoch und nochmals verstärkt, seitdem mit der Arbeit an vorliegender Untersuchung im Februar 1999 begonnen wurde, lässt sich beobachten, dass dieses Instrumentarium zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses rückt.

Begriffe wie "Täterprofil", "Täterprofilerstellung", "psychologische Profilerstellung" oder eben "Profiling" finden neben ihrer allmählich fortschreitenden Verortung in den jeweils einschlägigen Fachterminologien<sup>2</sup> auch vermehrt Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch, was zu einem Großteil der publikumswirksamen Verarbeitung des Themas durch die Unterhaltungsindustrie zuzuschreiben ist.

So machte der US-amerikanische Schriftsteller Thomas Harris in seinem Buch "Red Dragon" (Der rote Drache, 1981) und der technisch weniger akkuraten<sup>3</sup> Fortsetzung "The Silence of the Lambs" (Das Schweigen der Lämmer, 1988) die Täterprofilerstellung zum dominierenden Kernthema, und die oskarprämierte Verfilmung des letztgenannten Romans war 1991 nur der Anfang einer ganzen Reihe von Hollywood-Produktionen, die sich

<sup>1</sup> Die Begrifflichkeiten im Bereich der Täterprofilerstellung sind alles andere als einheitlich. Dies resultiert zum einen daraus, dass sich eine Reihe von unterschiedlichen methodologischen Herangehensweisen herauskristallisiert hat, die ihren alternativen Ansatz mittels eines eigenen Terminus dokumentiert wissen wollen. Bedauerlicherweise herrscht zudem nicht einmal Einigkeit darüber, wie das Grundkonzept der Täterprofilerstellung bezeichnet werden soll. Die gängigsten Begriffsvarianten reichen von "Criminal Profiling" (so *Turvey*, S. 1) und "Offender Profiling" (vgl. *Jackson/Bekerian*, Preface, kritisch zu dieser einstigen Begriffsschöpfung des FBI *Canter*, S. 12) über "Psychological Profiling" (vgl. *Holmes*) bis hin zu "Sociopsychological Profiling" (ebenda).

Die heute vom FBI verwandte Bezeichnung lautet "Criminal Investigative Analysis (CIA)" (vgl. etwa *Geberth*, S. 841, oder *Hazelwood/Ressler/Dupue/Douglas*, S. 115). Hier sollen der Überschaubarkeit halber grundsätzlich die Begriffe "Profiling" und die deutsche Entsprechung "Täterprofilerstellung" verwandt werden.

<sup>2</sup> Zur mangelnden Verortung in der juristischen Fachterminologie siehe sogleich im Zusammenhang weiter unten.

<sup>3</sup> Vgl. *Turvey*, S. 13.

auf einmal mehr, einmal weniger authentische Art und Weise mit der Erstellung von Täterprofilen beschäftigten.

Im Laufe der Zeit haben solche Kinowelterfolge wie die Spielfilme "Seven" (Sieben, 1995) und "Copycat" (Copykill, 1996) und Fernsehserien wie "Profiler" (Profiler), "Millennium" (Millennium) sowie seit kurzem die deutsche Serie "Die Cleveren" (Sendestart 09.11.1999) neben der vordergründigen Befriedigung eines Unterhaltungsbedürfnisses auf Konsumentenseite eine Themensensibilisierung nach sich gezogen und gleichzeitig Informationsbedarf entstehen lassen. Dieser wird in zunehmendem Maße durch eine nüchternere, um echte Wissensvermittlung bemühte und sich den realen Vorbildern der Fiktion widmende Berichterstattung durch die Medien bedient<sup>4</sup>.

Im gleichen Umfang, wie das Profiling auf dieser nicht wissenschaftlichen Bühne in das Rampenlicht gerückt ist und enorm an Präsenz gewonnen hat, haben sich in den letzten Jahren auch in der Welt der Wissenschaft die Bemühungen potenziert, von der jeweils den Ausgangspunkt bildenden Fachrichtung her zunächst einmal einen Zugang zum Profiling zu finden, um dann in einem zweiten Schritt diesbezüglich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung in Gang zu bringen.

Hatten sich anfangs noch fast ausschließlich interne Publikationen der das Profiling bereits anwendenden Strafverfolgungsbehörden mit dem Thema beschäftigt<sup>5</sup>, gibt es, neben einigen zwar empirisch interessanten, aber vom Ansatz her bestenfalls als populärwissenschaftlich zu bezeichnenden Veröffentlichungen<sup>6</sup>, mittlerweile eine ganze Reihe von klassischen Forschungsdisziplinen, so besonders die Psychologie oder die Kriminalistik,

<sup>4</sup> Vgl. ausführlich etwa *Simon* und *Borowski*, knapper *Wos* und *Der Spiegel* 12/99, S. 19: "Polizei - Psycho - Fahndung nach US-Vorbild"; die wachsender Beachtung des Profilings als Sachthema zeigen u. a. die Fernsehbeiträge "K1 - Die Reportage: Serienkillern auf der Spur" (29.07.1999, Kabel 1); "Schlaglicht: Die Profiler - Kriminalisten auf der Jagd nach Extremverbrechern" (10.11.1999, SWF); "Serienmörder - Der Zwang zu töten", "Die Mörder des Herrn Müller", (beide 09.01.2000, Arte); "37° - In der Haut der Killer - Profiler beim BKA" (25.01.2000, ZDF); "Serienmörder" (27.02.2000, N3); "Serientäter im Visier" (26.04.2000, ARD) und "Das Muster der Mörder" (12.11.2000, n-tv). Eine herausragende Stellung nimmt das WorldWideWeb als neuestes und bezüglich der Informationsbeschaffung zum Thema Profiling bei weitem ergiebigstes Medium ein. So existieren neben einer ganzen Reihe von Websites, die in erster Linie Unterhaltungszecken dienen, für den interessierten Laien aber gleichwohl Wissenswertes über das Profiling bieten, wie etwa WSN2 oder WSN3, auch solche mit sachlicherer Gewichtung, wie WSN4, WSN5 oder WSN6.

<sup>5</sup> Siehe z.B. *Hazelwood/Douglas* und *Ressler/Burgess*.

<sup>6</sup> Wie z.B. *Douglas/Olshaker*, "Seele" *Douglas/Olshaker*, "Jäger", *Britton*, *Ressler/Shachtman*, "Whoever Fights Monsters" und *Ressler/Shachtman*, "I Have Lived in the Monster", um nur einige zu nennen, auf die nichtsdestotrotz für die Nennung von Beispieldfällen zurückzugreifen sein wird.

welche sich des Profilings nachhaltig angenommen haben und den aktuellen Diskussionsstand in einschlägigen Fachzeitschriften<sup>7</sup> dokumentieren.

Die Jurisprudenz ist inmitten dieses größer werdenden Kreises von Wissenschaften, die damit beginnen, ihre jeweils ganz spezifischen Bezugspunkte zur Täterprofilerstellung zu erkennen und in dementsprechende Untersuchungen mit den vielgestaltigen, in diesem Zusammenhang virulent werdenden Fragestellungen eintreten, deutlich unterrepräsentiert.

Als ein Grund hierfür ließe sich vordergründig sicherlich trotz wachsender Gegenwärtigkeit in Presse, Film, Funk, Fernsehen und Internet noch immer ein gewisses Defizit in Bezug auf das Wissen um diese spezielle Ermittlungsmethode anführen. Dass diese Überlegung allein für eine Erklärung nicht ausreichen kann, zeigt aber der Vergleich mit den um ein Vielfaches intensiveren Forschungsbemühungen und Publikationstätigkeiten anderer Disziplinen.

Die Hauptursache für die Abstinenz des Profilings in der rechtswissenschaftlichen Diskussion scheint vielmehr darin zu liegen, dass sich die Jurisprudenz ihrer Zuständigkeit noch nicht ausreichend bewusst geworden ist. Die Täterprofilerstellung als einleuchtender Untersuchungsgegenstand der Psychologie, eventuell auch der Psychiatrie oder forensischen Psychiatrie, der Kriminologie, Kriminalistik, vielleicht noch der Soziologie, scheint näher zu liegen und eher einzuleuchten als eine Verbindung zur Rechtswissenschaft.

Die vorliegende Arbeit soll neben einer ersten juristischen Begutachtung der selektierten Detailprobleme in einem größeren Kontext dazu beitragen, dass das Profiling, als eine überaus vielgestaltige, juristische Probleme aufwerfende Ermittlungsmethode, in Zukunft in einem größeren Umfang von der Rechtswissenschaft wahrgenommen und untersucht wird.

<sup>7</sup> Siehe für die Psychologie etwa die älteren Aufsätze von *Canter/Heritage* und *Canter*, "Offender Profiles", sowie *Hoffmann*, "Profiling", und aktueller ders., "Profiling: Psychogramm des Täters". Als Veröffentlichungen im Bereich der Kriminalistik seien beispielhaft jene von *Harbort* und *Nagel/Horn* angeführt.

## Abschnitt zwei: Exemplarische Einführung in die Vorgehensweise und methodologische Ausgangsüberlegungen

Am Anfang dieses zweiten Abschnitts steht als Fallbeispiel die Schilderung eines Tötungsdeliktes<sup>8</sup> bzw. der Auffindungssituation am Tatort, welcher in diesem Fall identisch mit dem Opferfundort gewesen war.

Hierauf folgt eine - zunächst in Bezug sowohl auf die Validität der Voraussetzungen wie die methodologischen Schlussweise nicht näher hinterfragte - Darstellung der Profilinhalte sowie jener Überlegungen, welche den Profiler im konkreten Fall zu seinen mit dem Täterprofil formulierten Aussagen zum möglichen Täter veranlasst hatte.

An diesen ersten Fallbericht, der lediglich als Einführung in die Materie dienen soll, schließt sodann vom Beispiel abstrahiert eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Wesen und Grundprinzip der Profilerstellung, unter Aufarbeitung aller im Einzelnen hierbei virulent werdenden Problemstellungen, in dem für die im dritten Teil folgenden juristischen Überlegungen ausreichenden Umfang an.

### I.) Beispiel eines Tötungsdeliktes mit anschließender Täterprofilerstellung

Die Schilderung des nachfolgenden Falls stellt eine gestraffte Wiedergabe der Ausführungen des seinerzeit (1979) mit der Erstellung eines Täterprofils in diesen Fall betrauten FBI-Beamten und Profiler John E. Douglas dar<sup>9</sup>.

#### I.) Sachverhalt (Auffindungssituation)

Die lediglich einen Meter fünfzig große und 45 Kilogramm schwere, sechzehnjährige Lehrerin Francine E. hatte wie gewöhnlich um halb sieben Uhr morgens ihre Wohnung in einem Etagenwohnhaus im New Yorker Stadtteil Bronx verlassen, in der sie mit ihren Eltern wohnte, um zur Arbeit zu fahren. Gegen zwanzig nach acht fand ein im selben Haus

<sup>8</sup> Dieses Tötungsdelikt und das daraufhin angefertigte Täterprofil wurde im Wesentlichen aus zwei Gründen ausgewählt: Erstens handelt es sich hierbei, von äußerer Tatsachen abgesehen, speziell bzgl. der subjektiv-intuitiven Vorgänge, also der profildeterminierten Überlegungen des Profilers, um einen vergleichsweise ausführlich dokumentierten Fall. Zweitens kann sich, was eher die Ausnahme ist, auch der Polizeiexterne, durch ein veröffentlichtes Foto der Auffindungssituation (siehe Geberth, S. 435) eine umfassende Vorstellung des Verbrechens machen und somit die Überlegungen des Profilers besonders gut nachvollziehen.

<sup>9</sup> In voller Länge sind die zitierten Ausführungen nachzulesen in Douglas/Olshaker, "Seele", S. 188-198, zum Teil mit eingeflochten sind hier auf Sachverhaltsebene die Informationen von Geberth, S. 431 ff., der damals als ermittelnder Polizeibeamter mit dem Fall in Berührung kam. Eine zum Teil graphische Aufbereitung dieses Falles findet sich auch bei Fullgrabe, S. 303 ff. Nach Arbeitsschritten geordnet haben diesen Fall jüngst auch Hoffmann/Musolff, S. 177 ff. dargestellt.

wohnender Junge ihre Brieftasche zwischen dem zweiten und dritten Stock. Als der Vater des Jungen die Brieftasche bei den Eltern Francines kurz vor drei am selben Nachmittag abgab, riefen diese bei der Kindertagesstätte, in der Francine arbeitete, an, um sie wissen zu lassen, dass man ihre Brieftasche gefunden hatte. Als Mrs. E. mitgeteilt wurde, dass ihre Tochter an diesem Tag nicht bei der Arbeit erschienen war, wurde sofort damit begonnen, das Gebäude zu untersuchen. Daraufhin wurde Francines Leiche im Dachgeschoss am oberen Ende der Treppe in folgendem Zustand gefunden:

Ihr Kiefer, ihre Nase und Wangenknochen waren gebrochen und alle Zähne gelockert. Francines gespreizte Arme und Beine waren mit ihrem eigenen Gürtel und ihren Nylonstrümpfen gefesselt, wobei diese Fesselungen nach Aussage des Gerichtsmediziners nach dem Tod vorgenommen worden waren.

Ebenso nach dem Tod waren ihr die Brustwarzen abgeschnitten und auf die Brust gelegt worden. Die Unterhose hatte man ausgezogen und ihr über den Kopf gestülpt, so dass sie ihr Gesicht verdeckte. An den Schenkeln und Knien waren Bissspuren auszumachen. Die zahlreichen Schnittwunden an der Leiche waren nicht tief und deuteten auf ein kleines Taschenmesser hin. Ihr mitgeführter Schirm sowie ihr Kugelschreiber waren in ihre Vagina gestoßen worden, ihr Kamm steckte im Schamhaar. Die Ohrringe lagen zu beiden Seiten ihres Kopfes. Auf die Innenseite ihres linken Oberschenkel hatte man "You can't stop me" geschrieben und auf ihren Bauch "Fuck You", beides mit ihrem eigenen Kugelschreiber. Zudem hatte man neben der Leiche gekotet und die Exkremente mit einem von Francines Kleidungsstücken bedeckt. Als Todesursache wurde Strangulation festgestellt, welche mit dem Riemen ihrer eigenen Handtasche durchgeführt worden war. Eine Vergewaltigung hatte nicht stattgefunden.

Francines Mutter gab gegenüber der Polizei an, dass ein Goldhänger nicht mehr um ihren Hals hing. Auf Beschreibung der Mutter hin wurde deutlich, dass Francines Leiche so hingelegt worden war, dass diese die Form des fehlenden Anhängers nachbildete.

Es wurden weder Verletzungen an Francines Händen noch Blutspuren oder Hautfragmente unter ihren Fingernägeln entdeckt, was darauf hindeutete, dass es keinen Kampf gegeben hatte. Man fand Samenspuren auf ihrer Leiche, aber die DNS-Analyse war 1979 in der Gerichtsmedizin noch nicht bekannt.

Nach Auswertung sämtlicher Beweisstücke und Unterlagen (Ermittlungsakten, Polizeiberichte, Tatortfotos, Autopsieprotokollen etc.)

kam Douglas in Zusammenarbeit mit einem einzigen Kollegen zu folgendem Täterprofil.

### 2.) Täterprofil

Die Polizei solle "nach einem unscheinbaren Weißen zwischen fünfundzwanzig und fünfunddreißig" suchen, "wahrscheinlich ziemlich genau dreißig, äußerlich unordentlich, arbeitslos, ein Nachtmensch, der im Umkreis von einer halben Meile vom Gebäude bei seinen Eltern oder einer älteren Verwandten lebte, alleinstehend war, keine Beziehungen zu Frauen und keine Freunde hatte, die High-School oder das College abgebrochen hatte, keine Militärdienst abgeleistet hatte; nach einem Mann, dessen Selbstachtung gering war, der weder Auto noch einen Führerschein besaß, der sich momentan oder zu einem früheren Zeitpunkt in einer psychiatrischen Anstalt befand oder befunden hatte und verschreibungspflichtige Medikamente bekam, einen Selbstmordversuch durch Erhängen oder Ersticken hinter sich hatte, weder Drogen nahm noch trank und eine große Sammlung von Pornographie zum Thema Fesselungen und Sadomasochismus besaß. Es war sein erster Mord, wahrscheinlich sein erstes schweres Verbrechen, aber wenn man ihn nicht faßte, sicher nicht sein letztes."

Weiter erklärte Douglas, dass man "diesen Täter nicht in der Ferne suchen" müsse und dass die Ermittler mit diesem Mann und anderen aus seiner Familie bereits gesprochen haben müssten. Die Polizei fände ihn wahrscheinlich kooperativ, vielleicht sogar etwas übereifrig. Möglicherweise suche er sie sogar auf, mischte sich in die Ermittlungen ein, um sicher zu gehen, dass sie ihm nicht zu nahe kamen.

### 3.) Täterprofilbestimmende Überlegungen

Folgende Überlegungen wurden im Zuge der Vorbereitungsarbeit des Täterprofils angestellt:

Aus der durch die Eltern des Opfers mitgeteilten Tatsache, dass dieses manchmal den Fahrstuhl und manchmal die Treppe benutzt hatte, wurde geschlossen, dass es sich um die spontane Tat eines Gelegenheitsverbrechers gehandelt haben müsse. "Hätte der Mörder im Treppenhaus aufgelauert, hätte er sie ohne weiteres verpassen können und wäre wahrscheinlich auf andere Leute gestoßen, bevor er Francine zu Gesicht bekam. Alles, was beim Überfall und an der Leiche Verwendung fand, gehörte dem Opfer. Der Mörder hatte nichts zum Tatort mitgebracht, nur vielleicht das kleine Taschenmesser. Er hatte ihr nicht aufgelauert und war nicht mit der Absicht zum Tatort gegangen, ein Verbrechen zu verüben."

Die hieraus folgende Überlegung: "Wenn der Unbekannte nicht mit der Absicht ins Gebäude gekommen war, dieses Verbrechen zu verüben, mußte er aus anderem Grunde dort gewesen sein. Und um vor sieben Uhr dort sein zu können und Francine auf der Treppe zu begegnen, mußte er entweder im selben Haus wohnen, dort arbeiten oder sich zumindest ziemlich gut auskennen. Das konnte ein Postbote oder Arbeiter der Telefon- oder Elektrizitätsgesellschaft sein", wobei Douglas dies für unwahrscheinlich hielt, da es "keine Zeugenaussagen darüber gab und jemand in einer solchen Situation nicht in der Lage gewesen wäre, sich die Zeit zu nehmen, die er sich ganz offenbar für sie genommen hatte. Nach dem Überfall auf der Treppe wußte er, daß er sie zum Treppenabsatz im Dachgeschoß bringen konnte, ohne Störungen befürchten zu müssen. Außerdem mußte er, da niemand im Haus etwas oder jemanden ungewöhnlichen gesehen hatte, ins Bild passen. Francine hatte weder geschrien noch sich gewehrt, was hieß, daß sie ihn wahrscheinlich kannte, zumindest vom Sehen."

Aufgrund des sexuellen Aspekts des Überfalls war sich Douglas sicher, es mit einem Mann zu tun zu haben, der mehr oder weniger Francines Alter innerhalb der angegebene Spanne war, und schon aufgrund dessen bereit, den fünfzehnjährigen Jungen, der die Brieftasche gefunden hatte, aus dem möglichen Täterkreis auszuschließen. Überdies habe das Verhalten des Täters "auf eine Sexualphantasie" hingedeutet, "die sich über Jahre hinweg entwickelt hatte." Ein weiterer Grund, den farbigen Jungen als Täter auszuklammern, war die Erfahrung Douglas', dass in Fällen wie dem zu begutachtenden nur selten Rassengrenzen überschritten würden<sup>10</sup>, "und wenn doch, fanden sich gewöhnlich andere Beweise, um das zu untermauern." Aus viktimologischer Sicht kamen bei der Profilerstellung folgende Überlegungen zum Tragen:

"Es handelte sich in diesem Fall um ein ‚risikoreiches‘ Verbrechen und ein ‚risikoarmes‘ Opfer. Sie hatte keine männlichen Begleiter, war weder Prostituierte noch Drogenkonsumentin, weder ein hübsches Kind auf freier Wildbahn noch in einem übeln Viertel weit weg von zu Hause. Das Wohnhaus war zu etwa 50% mit Schwarzen, zu 40% mit Weißen und zu 10% Hispanics belegt. Ähnliche Verbrechen waren weder hier noch sonst irgendwo im Viertel bekanntgeworden. Der Täter hätte einen weit ‚sichereren‘ Ort suchen können, um ein Sexualverbrechen zu begehen. Das deutete - in Verbindung mit der mangelnden Vorbereitung - auf einen unorganisierten Täter hin."

<sup>10</sup> Vgl. diese Behauptung unter Rückgriff auf Daten aus Großbritannien zumindest anzweifelnd Canter, S. 98.

**Zweiter Teil : Genese außerhalb und  
innerhalb der  
Rechtswirklichkeit**

## Abschnitt eins: Das Profiling in der fiktiven Literatur

### I.) Erste Ansätze

Bereits über ein Jahrhundert vor der ersten "echten" Profilerstellung hatte C. Auguste Dupin, der Amateurdetektiv in Edgar Allan Poes Roman von 1841 "Die Morde in der Rue Morgue" (The Murders in the Rue Morgue), aufgrund seiner Beobachtung von Verhaltensmustern ein Täterprofil erstellt<sup>171</sup>. Auch Wilkie Collins verarbeitete dieses System der Verbrechensaufklärung bereits Mitte des 19. Jahrhunderts in den die tatsächlichen Entwicklungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts vorweg nehmenden Romanen "Die Frau in Weiß" (The woman in white) und "Der Monddiamant" (The moonstone).

Obwohl im ersten Zugriff nicht mit Konnotationen bzgl. der Täterprofilerstellung besetzt, ist die in der fiktiven Literatur dem Konzept des heutigen Profilings nächst kommende Figur jene des Meisterdetektivs Sherlock Holmes.

Sir Arthur Conan Doyle hatte mit Holmes eine Figur kreiert, die im Zuge der Ermittlungsarbeiten Dinge wahrnahm, die andere übersahen, und auf Grundlage des Tatorts, Tatopfers und des wahrscheinlichen Tathergangs Rückschlüsse auf die Person des Täters anstellte, welche die meisten seiner Zeitgenossen nicht nachvollziehen konnten<sup>172</sup>. Insofern glich die von Doyle seinerzeit erdachte Reaktion auf diese Art der Ermittlungsarbeit dem Befremden, das heute die Vielzahl der Menschen befällt, denen es an Vertrautheit mit dem Konzept des Profilings fehlt.

### II.) Das Profiling als Thema

Neben jener Literatur, die, ohne von der späteren Etablierung des Profilings in der Rechtswirklichkeit zu wissen, bereits das unterliegende Konzept verarbeitet hatte, gibt es mittlerweile eine Reihe von Werken, in denen das Profiling als solches Erwähnung findet. Lawrence Sanders beschrieb 1981 in seinem Roman "Die dritte Totsünde" (The Third Deadly Sin) die Suche nach einem weiblichen Serienkiller mit Hilfe eines durch die Hauptperson angefertigten Täterprofils<sup>173</sup>. Caleb Carr verlegte das Profiling der heutigen Zeit in das ausgehende 19. Jahrhundert und beschrieb in "Die Einkreisung" (The Alienist) 1994 die Bemühungen, einen Kindermörder zu fassen<sup>174</sup>.

<sup>171</sup> Vgl. Douglas/Olshaker, "Seele", S. 35.

<sup>172</sup> Vgl. mit Beispielen Holmes/Holmes, S. 9-11.

<sup>173</sup> Siehe ausführlicher a. a. O., S. 13-15.

<sup>174</sup> A. a. O., S.16.

Die bereits genannten Romane des Autors Thomas Harris nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, als sie nicht nur die Ermittlungsmethode des Profilings, sondern zudem die in realita in den USA zuständige Ermittlungsbehörde, nämlich in jenen Fällen das FBI und die seinerzeit den Überbau für alle Profilertätigkeiten darstellende Einheit, ergo die Abteilung für Verhaltensforschung (BSU), thematisieren.

Die Anfänge und Entstehungsgeschichte des Profilings über die Einheit der BSU bis hin zu dem aktuellen Stand der Dinge, sowohl in dem Ursprungsland USA als auch in anderen das Profiling in der einen oder anderen Ausprägung bei der Verbrechensbekämpfung einsetzenden Ländern, sollen im Folgenden komprimiert vorgestellt werden.

### Abschnitt zwei: Entwicklung des Profilings in der Realität

#### I.) Das Profil Adolf Hitlers

Im Jahre 1943 gab der amerikanische Militärgeheimdienst "Office of Strategic Services (OSS)" bei dem Psychiater Dr. Walter C. Langer die Erstellung eines Profils Adolf Hitlers in Auftrag, welches u.a. Aufschluss über dessen psychische Struktur geben und berechenbar machen sollte, was dieser tun könnte, wenn sich die Dinge gegen ihn wendeten<sup>175</sup>. Die Aufgabenstellung bei dieser Profilerstellung<sup>176</sup> unterschied sich insofern von der heute bei einer Täterprofilerstellung normalerweise anzutreffenden, als dass die Person, über die bestimmte Aussagen zu treffen waren, keine unbekannte war. Trotz dieses grundlegenden Unterschieds wies Langers Profil einige Angaben und Vorhersagen auf, wie sie auch im Rahmen eines heute verfassten Täterprofils gemacht würden<sup>177</sup>.

Daher lässt sich trotz Inkongruenz auf der Informationseingabeseite (bekannte statt unbekannte Person) und differierender, das Profil in Auftrag gebender und verwendender Institution (militärischer Geheimdienst statt Strafverfolgungsbehörde) aufgrund der Vergleichbarkeit auf der Ausgabeseite (ähnliche Profilinhalte) festhalten, dass Langers Profilerstellung als erste mit dem heutigen Profiling artverwandte Persönlichkeitseinschätzung zu betrachten ist<sup>178</sup>.

<sup>175</sup> Vgl. Langer, S.19: "We want to know about his psychological make-up - the things that make him tick. In addition, we ought to know what he might do if things begin to go against him."

<sup>176</sup> Zum Profilinhalt siehe kurz Hoffmann, "Profiling", S. 71, zum Inhalt und letztendlichen Nutzen ausführlich Holmes/Holmes, S. 16-19.

<sup>177</sup> Ebenda.

<sup>178</sup> Dies ist offensichtlich nicht allgemeine Auffassung. Tatsächlich findet das Profil Hitlers in einer Reihe sonst umfassender und detaillierter Schilderungen der Ursprünge der Profilerstellung keinerlei Erwähnung (vgl. nur Turvey, S. 1 ff., Wilson/Seaman, S.81 ff., oder Douglas/Olshaker, "Seele", S. 36 ff.).

## II.) Das Profil George Meteskys

Das erste Täterprofil, welches im heute üblichen Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeit mit der Zielsetzung angefertigt wurde, den mit dem Fall befassten Beamten neue, die Untersuchung voranbringende Erkenntnisse über die gesuchte Person zu verschaffen<sup>179</sup>, wurde 1956 von dem Psychiater Dr. James A. Brussel angefertigt und betraf George Metesky, den so genannten "Mad Bomber" von New York.

In den 50er Jahren erschütterte eine Serie von Bombenattentaten New York City. Vor dem entmutigendem Hintergrund, dass man in Polizeikreisen nach vielen Jahren der Ermittlungen noch immer keinen viel versprechenden Verdächtigen präsentieren konnte und man aufgrund dessen zunehmend unter Druck geriet, wurde Brussel hinzugezogen.

Dieser kam, nachdem er sich die Fotos der Tatorte und nicht explodierten Bomben angesehen und sorgfältig die zahlreichen anschlagsbegleitenden Briefe an die Presse studiert hatte, zu einer Reihe von Vorhersagen über die gesuchte Person. Wie sich bei bzw. nach der späteren Festnahme Meteskys herausstellte, traf die überwältigende Mehrheit der von Brussel in Bezug auf solche Aspekte wie Geschlecht, Alter, Statur, Herkunft, Krankheitsgeschichte, sexuelle Orientierung oder Charaktereigenschaften gemachten Vorhersagen zu. Die enorme Präzision seines Täterprofils ging so weit, dass Metesky bei seiner Festnahme, wie vorher prognostiziert, einen geknöpften zweireihigen Anzug trug.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Grundlagen der damalige Vorhersagen Brussels ist nicht Gegenstand dieser Arbeit<sup>180</sup>. Jedoch soll Erwähnung finden, dass die Genauigkeit des damaligen Täterprofils aus heutiger Sicht in Ansehung aller aktuell zum Einsatz kommender Profilingmethoden eher als eine Akkumulation glücklicher Zufallstreffer denn als unter vergleichbaren Umständen beliebig reproduzierbare Leistung gewertet werden sollte.

<sup>179</sup> Vgl. zu einem von Kriminaldirektor W. Gacy im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem „Phantom von Düsseldorf“, Peter Kürten, erstellten „Charakterbild“, welches bereits am 8. April 1930 als Sonderausgabe des „Deutschen Kriminalpolizei-Blattes“ erschien, Hoffmann/Musolff, S. 35 und Abb. 4. Trotz bemerkenswerter Parallelen in der Vorhersagestruktur war damit jedoch noch kein Täterprofil nach heutigem Muster erstellt.

<sup>180</sup> Informativ insofern die ausführliche Darstellung des Metesky-Falles von Fullgrabe, S. 297 ff., und Hoffmann/Musolff, S. 69 ff.

So war Brussel z. B. im Anschluss an die Konstitutionslehre Kretschmers<sup>181</sup> der heute als widerlegt zu geltenden<sup>182</sup> Auffassung, dass bestimmte psychische Krankheiten zumeist bei Menschen eines ganz bestimmten Körperbautypus auftraten<sup>183</sup>. Da Brussel den Bombenleger für einen Paranoiker hielt, beschrieb er ihn aus diesem Vorverständnis heraus zutreffenderweise in seinem Profil als "untersetzen" Mann<sup>184</sup>.

Die Mutmaßung, dass der Gesuchte seine Mutter verehrte und seinen Vater hasste, fußte u. a. darauf, dass der Buchstabe "W" in den vom Attentäter handgeschriebenen Briefen in Brussels Augen auffällige Rundungen aufwies, die an die Form weiblicher Brüste erinnerten<sup>185</sup>.

Die Polizei hatte nie zuvor weder Brussel noch andere Psychiater oder externe Hilfspersonen vergleichbaren Hintergrunds in eine laufende Ermittlung eingebunden, um auf diese Weise zusätzliche Informationen über die gesuchten Personen zu erlangen.

Der Fall Metesky kann daher, trotz nicht unerheblicher Zweifel was die Vorhersagegrundlagen Brussel's angeht, als Geburtsstunde des Profilings betrachtet werden, wenn man auf den in dieser Arbeit im Vordergrund stehenden investigativen Zusammenhang abstellt. Das Hitler-Profil als Ergebnis einer zwar konzeptionell verwandten, aber aufgrund der benannten Unterschiede eigenen Kategorie der Profilerstellung ist demgegenüber als aliud aufzufassen<sup>186</sup>.

### III.) Die Entwicklung seit Anfang der 70er Jahre

Von einem erfolglosen Versuch abgesehen, den in den USA zwischen 1962 und 1964 aktiven Serienvergewaltiger und Serienmörder Albert DeSalvo (den sog. "Boston Strangler") mit Hilfe eines "psychiatrischen Profils", an dem auch wieder Dr. James A. Brussel mitwirkte<sup>187</sup>, ausfindig zu machen<sup>188</sup>,

<sup>181</sup> Hier lässt sich, wenn auch in der absoluten Frühphase der Entwicklung, eine äußerst seltene Bezugnahme auf eine bereits vorher existierende Tätertypologie durch einen US-amerikanischen Profiler benennen. Als unproblematisch wertet offensichtlich *Geberth*, S. 708, die Heranziehung dieser Konstitutionslehre durch Brussel. Positive Würdigungen der Konstitutionslehren Kretschmers und Sheldons finden sich zudem bei *Ressler/Shachtman*, "Whoever Fights Monsters", S. 5, und *Vorpagel/Harrington*, S. 48 f.

<sup>182</sup> Vgl. Nachweise in Fn. 92

<sup>183</sup> Siehe *Turvey*, S. 7.

<sup>184</sup> Vgl. *Douglas/Olshaker*, "Seele", S. 37.

<sup>185</sup> *Ressler/Shachtman*, "Whoever Fights Monsters", S. 152; *Wilson/Seaman*, S. 83. Ausführlich zu den Grundlagen Brussels Schlussfolgerungen *Wilson/Seaman*, S. 81-86, und *Füllgrabe*, a. a. O. Von einem "obskuren Profiling-Versuch" spricht in diesem Zusammenhang *Hoffmann*, a. a. O.

<sup>186</sup> S. o. Zweiter Teil, Abschnitt zwei, I.

<sup>187</sup> Näher dazu *Geberth*, a. a. O.

<sup>188</sup> Ob DeSalvo wirklich der "Boston Strangler" war, konnte nie mit letzter Sicherheit geklärt werden. Er wurde im November 1964 wegen einer Reihe anderer Verbrechen verhaftet und verurteilt und räumte später informell ein, der "Boston Strangler" zu sein, kam aber aufgrund der Tatsache, dass er

waren seit dem Metesky-Fall in den 50er und 60er Jahren keine nennenswerten Bemühungen zur Etablierung des Profilings als Ermittlungshilfe unternommen worden. Im Gegenteil war es durch die Fehleinschätzungen der Experten im vorgenannten Fall eher in Verruf geraten<sup>189</sup>.

Den ersten nachhaltigen Entwicklungsschub erfuhr die Täterprofilierung durch den Spezialagent beim FBI Howard Teten und dessen 1970 ins Leben gerufene Vorlesung "Applied Criminology" an der FBI National Academy (FBINA)<sup>190</sup>. Teten war Autodidakt und hatte in Ermangelung der Möglichkeit, das Profiling durch einen in sich geschlossenen, gemeinhin anerkannten Ausbildungs- oder Studiengang zu erlernen, seinen eigenen multidisziplinären (im Gegensatz zu Brussels singulärem psychiatrischem) Zugang über eine Reihe exzellenter Instruktoren unterschiedlicher Fachrichtungen gefunden, unter denen er in den 50er Jahren an der "School of Criminology" der Universität Kaliforniens in Berkeley studiert hatte<sup>191</sup>.

Als im Jahre 1972 die Regierung der Vereinigten Staaten die neue FBI-Akademie in Quantico, Virginia, eröffnete, wurde Teten dorthin versetzt. Vor Ort wandte er die von ihm vermittelten Konzepte zunächst in einem anderen Kontext an und stellte vor dem Hintergrund laufender Vorlesungen zum Thema "Verhandlungen bei Geiselnahmen" einen Katalog von Verhaltensweisen, die sog. "FBI hostage negotiation guidelines", zusammen<sup>192</sup>, welche in den in Frage stehenden Situationen unter Berücksichtigung der Psychodynamiken auf Geiselnehmer-, Geisel- und Verhandlungsführerseite angezeigt und Erfolg versprechend schienen. In der Tat zeigten in den folgenden Jahren diese Richtlinien ihre Brauchbarkeit, als zahlreiche Geiselnahmen durch die erfolgreiche Verhandlungsstrategie Pat Mullanys erfolgreich beendet wurden<sup>193</sup>.

Das Jahr 1972 markierte neben der Eröffnung der neuen FBI-Akademie die Konstituierung der schon mehrfach erwähnten, für folgende Entwicklung des Profilings immens wichtigen Einheit namens "Behavioral Science Unit" (BSU). Teten wurde dieser richtungsweisenden Einrichtung zugeteilt.

<sup>193</sup> 1973 in seiner Zelle erstochen wurde, diesbezüglich nie vor Gericht. Die Vergewaltigungs- und Mordserie endete jedenfalls mit seiner Verhaftung (vgl. zum Ganzen *Turvey*, S. 7 f.).

<sup>189</sup> Ressler/Shachtman, "Whoever Fights Monsters", S. 152 f.: "Profiling had somewhat fallen into disrepute during the 1960s, when a committee of psychiatrists and psychologists guessed very incorrectly about the identity of the Boston Strangler [...]."

<sup>190</sup> *Turvey*, S. 9; *Douglas/Olshaker*, a. a. O.

<sup>191</sup> *Turvey*, a. a. O.

<sup>192</sup> *Turvey*, a. a. O.

<sup>193</sup> *Turvey*, a. a. O; mit Beispielen *Douglas/Olshaker*, "Seele", S. 104-107.

Obwohl nach wie vor stark durch ihre nunmehr in die BSU eingegliederten Lehrtätigkeiten eingebunden, hatten Teten und eine kleine Anzahl Kollegen ansatzweise damit begonnen, sich neben der konzeptionellen Weiterentwicklung des Profilings auch dessen Umsetzung außerhalb der Vorlesungssäle und Klassenräume zu widmen<sup>194</sup>. Bald mussten andere dafür ausgebildete Agenten einen Gutteil der "Applied Criminology"-Kurse übernehmen, weil die Vielzahl der Anfragen bezüglich der Erstellung von Profilen zur Unterstützung in eine Sackgasse geratener Ermittlungen aus dem ganzen Lande mit dem regulären Lehrbetrieb nicht mehr vereinbar war<sup>195</sup>.

Mit diesen ersten vom Prozedere her eher informell ablaufenden und nur mündlich erstellten Profilen hatte man, was den heutigen alltäglichen Einsatz dieser Ermittlungshilfe angeht, den Grundstock gelegt. Es dauerte jedoch noch einige Zeit, bis die Hilfestellung der über die Jahre wechselnden Profiler in der BSU für die die Untersuchungen leitenden Beamten, sei es durch eine schriftliche Profilerstellung auf Grundlage aller bisherigen Ermittlungsergebnisse von Quantico aus, sei es durch zusätzliche Unterstützung der Ermittlungsarbeiten vor Ort, zu einem für alle Beteiligten selbstverständlichen Vorgang wurde.

Die durch Special Agent John E. Douglas, einem der Schüler Tetens und seit 1977 Profiler in der BSU, gleich zu Beginn seiner von 1990 bis 1995 dauernden Leitung der Einheit vorgenommene Umbenennung der BSU in "Investigative Support Unit (ISU)" spiegelte insofern den damaligen Entwicklungstrend wider, als dass in der Zwischenzeit erste Schritte in Richtung dieser Selbständigkeit getan waren.

Mit dem ISU gab es eine diese Entwicklung auch mit ihrem Namen dokumentierende Einrichtung beim FBI, deren Mitarbeiter sich ausschließlich mit der Hilfestellung bei laufenden Ermittlungen, d. h. der Täterprofilerstellung und allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten befassten.

#### IV.) Der Status quo des Profilings in den USA und der Welt

##### 1.) Die Vereinigten Staaten von Amerika

###### a) Die Profilerstellung als solche

<sup>194</sup> Ressler/Burgess/Douglas, Preface.

<sup>195</sup> Turvey, a. a. O.

In ihrem Ursprungsland hat die Täterprofilerstellung heute mit einiger Sicherheit den im globalen Vergleich größten Verbreitungs- und Akzeptanzgrad erreicht. Mittlerweile operiert die ISU unter dem Mantel des "National Center for the Analysis of Violent Crime (NCAVC)"<sup>196</sup>, und das Profiling ist in den USA im Rahmen der für dieses Instrument geeigneten Deliktstypen<sup>197</sup> und Serien von Delikten zu einer festen Größe im Polizeialltag geworden.

Zudem spielen Profiler als Aussagepersonen vor Gericht eine an Bedeutung gewinnende Rolle, auch wenn die Entwicklung in diesem Kontext, wie später im dritten Teil der Arbeit näher ausgeführt werden wird, derzeit aufgrund der Tatsache noch nicht homogen verläuft, dass die Beurteilung der Gerichte in den verschiedenen Bundesstaaten der USA bzgl. der Zulässigkeit von Profileraussagen stark differieren.

### b) Das "Violent Crime Apprehension Program"

Ein Darstellung des aktuellen Standes des Profilings wäre unvollständig, klammerte man das im Zusammenspiel mit dem NCAVC entstandene, den Vorläufer einer Reihe ähnlicher Programme darstellende "Violent Crime Apprehension Program (ViCAP)" aus.

Hintergrund für die Entwicklung des ViCAP ist die Tatsache, dass eines der Probleme, bei denen die Profiler der BSU und später der ISU den ermittelnden Beamten vor Ort immer wieder helfend zur Seite standen, deren sog. "Linkage Blindness" war. Als Linkage Blindness wird die Unfähigkeit bezeichnet, ein Muster zu erkennen, nach dem ein Verbrechen mit einem anderen Verbrechen einer ganzen Serie in Verbindung steht<sup>198</sup>.

ViCAP ist eine seit 1985 in Betrieb befindliche Computerdatenbank, welche speziell als "Case-Linkage-System" in Ansehung des "Linkage Blindness"-Problems für die Sammlung, Sortierung und Analyse gelöster und ungelöster Mordfälle sowie für Fälle vermisster Personen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verbrechen für deren Verschwinden in Frage kommt, konzipiert wurde<sup>199</sup>.

<sup>196</sup> Zur Entstehungsgeschichte Ressler/Shachtman, "Whoever Fights Monsters", S. 221 f. Die Gründung des NCAVC wurde offiziell von Präsident Ronald Reagan anlässlich der jährlichen Tagung der "National Sheriffs Association" in Hartford, Connecticut, am 21. Juni 1984 bekannt gegeben. (Ressler/Shachtman, a. a. O., S. 230). Auf der Website des FBI (vgl. WSN1) sind detaillierte Informationen über deren Struktur sowie die abgedeckten Aufgabenbereich abrufbar.

<sup>197</sup> S. o. Erster Teil, Abschnitt zwei, II.) 5.).

<sup>198</sup> Vgl. Turvey, S. 215 und S. 442; Geberth S. 848.

<sup>199</sup> Ausführlich zur Entstehungsgeschichte Ressler/Burgess/Douglas, S. 116, Turvey, S. 216 f., und Wilson/Seaman, S. 120.

**Dritter Teil: Rechtliche Bewertung  
einzelner Aspekte der US-  
amerikanischen Täterprofil-  
erstellung am Maß des  
deutschen Rechtssystems**

## Abschnitt eins: Arbeit ohne konkreten Fallbezug

In diesem ersten Abschnitt wird zunächst das richtungsweisende, oben<sup>262</sup> bereits geschilderte "Criminal Personality Research Project" der US-amerikanischen Profiler auf dessen Übertragbarkeit untersucht. Da dieses Projekt sowie sämtliche damit zusammenhängenden Folgestudien, soweit ersichtlich, abgeschlossen sind, steht dieser Abschnitt unter der Überschrift der Arbeit ohne konkreten Fallbezug.

Obwohl dieser Tätigkeitsbereich der Profiler keine einzeln benennbare Ermittlungssache tangierte, handelte es sich bei den von US-amerikanischen Profilern durchgeführten Interviews mit inhaftierten Straftätern um ein Projekt, welches gerade mit Blick auf eine im Einzelfall möglichst effiziente Ermittlungsarbeit initiiert wurde. Gerade aus diesem Grund hat es in dieser Übertragbarkeitsprüfung seinen wichtigen Platz.

### I.) Übertragbarkeit der Interviews auf die Bundesrepublik.

Untersucht werden soll nun, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Interviews wie die oben geschilderten auch in der Bundesrepublik durchführbar wären. Hierbei ist einleitend Folgendes festzustellen:

Über die tatsächliche Aufnahme solcher Aktivitäten durch das BKA oder einzelne Landeskriminalämter ist, natürlich immer vor dem Hintergrund der bereits skizzierten Informationspolitik<sup>263</sup>, bis zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit so gut wie nichts bekannt geworden.

Lediglich bei Harbort<sup>264</sup> findet sich eine kurze Bemerkung bzgl. der Führung standardisierter Interviews mit acht Probanden seiner in diesem Beitrag vorgestellten Studie, um "persönliche Erfahrungswerte im unmittelbaren Umgang mit den Probanden" zu sammeln<sup>265</sup>, wobei diese Aktivitäten auf Eigeninitiative<sup>266</sup> und nicht auf bundes- oder landeskriminalamtlicher Anordnung im Hinblick auf eine vermehrte und systematische Durchführung solcher Gespräche beruhten.

<sup>262</sup> Erster Teil, Abschnitt zwei, II.) 4.) b) cc) aaa) (1).

<sup>263</sup> S. o. Zweiter Teil, Abschnitt zwei, IV.) 3.) b) aa).

<sup>264</sup> "Kriminologie I", S. 642.

<sup>265</sup> Harbort, a. a. O.; unter diesen acht Probanden befanden sich auch sexuell motivierte Serienmörder, mit denen sowohl im Straf- als auch im Regelvollzug gesprochen wurde (Harbort, telefonische Konversation mit Verf. 22.12.1999).

<sup>266</sup> Harbort, S. 569, spricht von einer "privaten empirischen Studie".

Daher soll hier davon ausgegangen werden, dass, von den Ansätzen Harborts abgesehen, solcherlei Interviews in der Bundesrepublik noch nicht in größerem Umfang und mit vergleichbarer systematischer Herangehensweise stattgefunden haben wie in den USA<sup>267</sup>.

### 1.) Die Herstellbarkeit einer vergleichbaren Datengrundlage

Die ersten Zweifel, die sich bei der Frage nach einer deutschen Umsetzung der US-amerikanischen Interviews erheben, sind nicht normbezogen, sondern betreffen die Frage der Aussagefähigkeit, bzw. des möglichen Ertrags und Nutzens einer solchen Umsetzung.

#### a) Empirische Datengrundlage der Vergleichsstudie

Das ursprüngliche CPRP des FBI umfasste, wie oben bereits erwähnt, eine Zahl von 36 zu dieser Zeit einsitzenden (und gesprächsbereiten<sup>268</sup>) Straftätern.

So richtungsweisend der grundsätzliche Forschungsansatz der FBI-Agenten in dieser Beziehung auch war, so gering erscheint hierbei in der Durchführung auf den ersten Blick die Zahl der Probanden als Grundlage für eine empirisch angelegte Studie. So sieht Canter im CPRP in Ansehung sowohl der Quantitäten wie auch der methodologischen Vorgehensweise, die weiter unten näher erörtert wird, eine interessante Sammlung von Material, aber kaum ein umfassendes wissenschaftliches Projekt<sup>269</sup>, und Jackson/Bererian sprechen in diesem Zusammenhang von einer "relativ insignifikanten Größe" der Forschungspopulation<sup>270</sup>.

Eine absolute Zahl, welche notwendig zu erreichen wäre, um einer empirischen Studie genügende Aussagefähigkeit unterstellen zu können, ist nicht bezifferbar. Gleichwohl sind ab einer bestimmten Größenordnung zumindest Zweifel an Verallgemeinerungen auf Grundlage allzu weniger Spezialfälle nicht ganz fernliegend. So auch im vorliegenden Fall des CPRP. Die Befragung von 36 inhaftierten Straftätern, von denen genau genommen wiederum nur 25 das eigentliche Studienkriterium des "Serienmörders" erfüllten, ist von bedenklich geringer statistischer Aussagekraft. Die

<sup>267</sup> Diese Feststellung bezieht sich ausdrücklich nur auf durch Polizeibehörden zur Verbesserung der Ermittlungseffizienz selbst durchgeführte oder durch diese angeregte Interviews.

<sup>268</sup> Eine repräsentative Erhebungsgrundlage konnte also wegen des Einverständnisfordernisses nicht gewährleistet werden, da einige in Frage kommende Straftäter den Interviews nicht zustimmten, vgl. Ressler/Burgess/Douglas, a. a. O. Zu den grundsätzlichen Bedenken einer derartigen "Gefangenentstichprobe" neben Hoffmann/ Musolff, S.136, auch Bennet/Wright, S. 144 ff.

<sup>269</sup> S. 89: "An interesting collection of material but hardly a vast scientific project".

<sup>270</sup> S. 6: "Many criticisms have been leveled at the FBI approach, particularly in relation to the relatively insignificant size of the original research populations [...]."

allermeisten ernst zu nehmenden empirischen Erhebungen legen eine deutlich größere Probandenzahl zugrunde<sup>271</sup>.

Bei einer Umsetzung in der Bundesrepublik wäre zunächst zu beachten, dass selbst eine solche schon niedrige Zahl von Gesprächspartnern nicht zur Verfügung stünde.

#### b) Empirische Datengrundlage einer möglichen deutschen Studie

Die Größenordnung der für eine vergleichbare Studie in Betracht kommenden Erhebungsgruppe stellt sich nämlich wie folgt dar:

Im Zeitraum von 1945 bis Jahresende 1995 wurden auf dem Gebiet der alten Bundesländer 54 Männer und sieben Frauen als Serienmörder abgeurteilt, von denen lediglich 22 Männer, die für insgesamt mindestens 137 Taten verantwortlich waren, als sexuell motivierte Serienmörder einzustufen sind<sup>272</sup>.

Von Anfang 1996 bis Mai 1999<sup>273</sup> wurden weitere sechs Tatverdächtige identifiziert, die für mindestens 24 weitere Taten verantwortlich gemacht werden<sup>274</sup>, unter denen ein weiterer Serientäter als sexuell motiviert einzustufen ist<sup>275</sup>.

Die Gruppe dieser 23 seit 1945 abgeurteilten bzw. identifizierten sexuell motivierten Serienmörder ist freilich längst nicht mehr geschlossen als Interviewgruppe disponibel, da ein Gutteil dieser 23 Personen in den vergangenen 54 Jahren entweder verstorben oder aus der im weitesten Sinne freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen worden ist.

Angesichts dieses Hintergrunds erscheint, auch unter der nicht selbstverständlichen Annahme, dass die Restgruppe der verbleibenden Personen ausnahmslos in die Führung solcher Interviews einwilligte, die Größenordnung eines solches Projekts zur Etablierung einer substanzhaltigen, und jedenfalls bis zu einem gewissen Grad für zukünftige Ermittlungshilfen in Form von Täterprofilerstellungen generalisierbaren Datengrundlage (denn darin lägen ja der Sinn und Zweck der

<sup>271</sup> Die Beispieldwahl ist insofern rein willkürlich. Vgl. nur die Untersuchungen von *Kaupen/Rasehorn* zu den Bedingungen richterlicher Karriere, die eine Anzahl von 184 Interviews von Justizjuristen zugrunde gelegt haben (S. 116), oder das von *Werles* Untersuchung über die Unabhängigkeit der Richter aus der Sicht der Richter eingeführte Projekt der Universität Mannheim, in dessen Rahmen mit insgesamt 897 Richtern gesprochen wurde (S. 146).

<sup>272</sup> *Harbort*, S. 569, ders., "Kriminologie I", S. 646, für neue Bundesländer keine Angaben.

<sup>273</sup> Tatverdächtige oder Verurteilte ab Juni 1999 nicht mehr berücksichtigt.

<sup>274</sup> *Harbort*, "Kriminologie I", S. 645.

<sup>275</sup> *Harbort*, telefonische Konversation mit Verf., 22.12.1999.

Unternehmung) in Bezug auf die subjektive Erlebnis- und Fantasiewelt der Täter, zumindest bedenklich.

Allgemein ist jedoch in einer Relativierung des Größenordnungsargumentes zuzugeben, dass es mehr als auf die Zahl der Probanden, auf eine methodologisch-statistisch saubere Verarbeitung sowie entscheidend auf eine erkenntnisfördernde Kontrastierung der erlangten Datensätze mit mindestens einer Vergleichsgruppe ankommt. Ist dieses Erfordernis erfüllt, sind ggf. auch auf Grundlage kleiner Ausgangszahlen signifikante Untersuchungsergebnisse denkbar.

Dies zeigt eindrucksvoll die Untersuchung von Steck, Metthes, Wenger de Chavez und Sauter<sup>276</sup>, die im Rahmen einer Replikationsstudie zu einer Untersuchung Burgheims<sup>277</sup> bzgl. tödlich endender Partnerkonflikte 32 Männer, welche wegen Tötung ihrer Intimpartner verurteilt worden waren, „zum Verlauf des tödlich endenden Partnerkonflikts und zu ihrer Biographie“ in Strafvollzugsanstalten befragt haben. Die Grundlage für statistische Gruppenvergleiche bildeten die Antworten auf 86 Standardfragen, wobei die hohe Bedeutung und Validität der Untersuchung, wie jene der vorgehenden Burgheims, aus der Kontrastierung der befragten Tätergruppe mit Vergleichsgruppen (bei Steck et al. die Gruppen „Straffällige“ und „Unauffällige“) resultieren<sup>278</sup>.

Nur mittels dieses Vorgehens war und ist es möglich, in Beziehung zu der/den Vergleichsgruppe/n entweder signifikante Unterschiede bzgl. einzelner abgefragter Items festzustellen oder solche auszuschließen. Das Fehlen genau dieser Datenkontrastierung ist es, was den FBI-Agenten im Rahmen der Vergleichsstudie des CPRP zu Recht vorgehalten wurde und als Basis ihres Profilingansatzes nach wie vor vorgehalten wird.

Man hatte, beispielhaft für die gesamte Untersuchung, im Rahmen einer Aufstellung zur Häufigkeit des Auftretens einzelner Verhaltensindikatoren („Frequency of Reported Behavior Indicators in Childhood, Adolescence, and Adulthood for Sexual Murderers“)<sup>279</sup> in Kindheit (= 0-12 Jahre), Jugend (= 13-17 Jahre) und Erwachsenenalter (ab 18 Jahre) der interviewten sexuell motivierten (Serien-) Mörder festgestellt, dass bei 82 % der darüber Auskunft gebenden Täter (n= 28) zwanghafte Masturbation im Kindesalter,

<sup>276</sup> S. 404 ff.

<sup>277</sup> S. 215 ff.

<sup>278</sup> Ausführlich zur „Datenerhebung und Datenverarbeitung“ Steck/Matthes/ Wenger/ de Chavez/Sauter, S. 405 f.

<sup>279</sup> Siehe Ressler/Burgess/Douglas, S. 29, Tabelle 2-5.

ebenso bei 82% (n= 28) im Jugendalter und bei 81 % (n= 27) im Erwachsenenalter vorgelegen habe. Selbstverstümmelung habe es z. B. im Kindesalter bei 19 % (n= 26), im Jugendalter bei 21 % (n= 24), und im Erwachsenenalter bei 32 % (n= 25) der Täter gegeben. Insgesamt wurden 24 Indikatoren in deren prozentualen Häufigkeiten angegeben

Dies sind natürlich für sich genommen interessante Informationen, sie geben aber wenig Aufschluss über die untersuchte Gruppe, wenn dagegen nicht die entsprechenden Häufigkeitsziffern in mindestens einer Vergleichsgruppe gestellt werden. Nur so hätten sich methodologisch korrekt signifikante Unterschiede zu anderen Bevölkerungsgruppen etablieren lassen, die möglicherweise etwa zum Verstehen der Genese von Serienmörder hätten beitragen können.

### c) Ergebnis zur Herstellbarkeit einer vergleichbaren Datengrundlage

Als Ergebnis für die Herstellbarkeit einer vergleichbaren Datengrundlage ist somit festzuhalten, dass bei entsprechend aussagekräftigen, vom CPRP des FBI verschiedenen Untersuchungsaufbau auch die kleine Zahl der möglichen Probanden in Deutschland ausreichen könnte, um signifikante Untersuchungsergebnisse zu erlangen. Ausschlaggebend ist insofern die Güte des Untersuchungsdesigns.

Schlagwortartig gilt: Eine Studie wie in den USA wäre in der BRD trotz der wenigen Probanden denkbar, wenn die hiesige Studie im Ablauf wissenschaftlich einwandfrei und in der Ergebnisformulierung transparenter gestaltet würde<sup>280</sup>.

#### aa) Die Übertragbarkeit der Erkenntnisse des CPRP auf die Bundesrepublik Deutschland

Neben der Frage, ob es in der Bundesrepublik eine ausreichende Datengrundlage für eine eigene Studie gäbe, ist auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Probandenzahl noch geringer einzustufen ist als in den USA, die Frage aufzuwerfen, ob die Erkenntnisse der US-Studie nicht einfach auf die hiesigen Verhältnisse übertragen werden könnten. Dies ließe eine solche interviewgestützte Vergleichsstudie, zumindest für den Teilbereich der unmittelbar täterorientierten Datenerhebung, für deutsche Täterprofilersteller obsolet werden.

<sup>280</sup> Vgl. nur Vick, a. a. O.: "Bei der Frage nach den Forschungsmethoden wurde meist auf eine Reihe von Täterinterviews verwiesen, die offensichtlich als Datenbasis fungierten. Wie die Daten danach weiterverarbeitet wurden, ist weitgehend unklar", oder Godwin, S. 12: "However, no detailed analysis of this material has ever been presented."

Wie oben festgestellt, hat die US-Studie v. a. den gravierenden Mangel, keine Vergleichsgruppenuntersuchung zu beinhalten, was eine Übernahme der Ergebnisse eins zu eins ausschließen muss. Hier soll es jedoch allein um die Frage nach der Übertragbarkeit der (Einzel-) Erkenntnisse bzgl. der jeweiligen nachgefragten Indikatoren aus der Biographie der (Serien-) Mörder gehen, die mit dem CPRP recht umfangreich vorgelegt worden waren.

#### aaa) Die Ausgangsproblematik

Eine Übertragbarkeit der im Rahmen des CPRP in den USA gefundenen Erkenntnisse wäre im Kern nur dann zu bejahren, wenn man zulässigerweise davon ausgehen könnte, dass sich, losgelöst von den immer einzukalkulierenden Abweichungen bei einzelnen Täterpersönlichkeiten, zumindest regelmäßig spezifische, vom Kulturkreis unabhängige Grundspezifika bestimmter Tätertypen und wiederholt auftretende Delinquenzdeterminanten, sowohl hier als auch in den USA, feststellen ließen<sup>281</sup>. Zur Illustration dieses Kulturkreisaspekts sei ein (nicht auf die Bundesrepublik bezogenes) Beispiel angeführt:

Im Rahmen des CPRP wurde bezüglich des Untersuchungsaspekts "Childhood Sexual Experiences" festgestellt, dass bei 25 von 31 (= 81 %) der zu diesem Thema befragten Gefangenen Pornographie bereits im Kindesalter eine Rolle gespielt hatte<sup>282</sup>.

Dieser Befund, welcher in den USA bei Ermittlungen nach sexuell motivierten Serienmörtern von einiger Relevanz sein kann (etwa was die Auflistung von Gegenständen angeht, die man bei einer Hausdurchsuchung zu finden beabsichtigt), brächte bei einer vergleichbaren Ermittlung wegen einer sexuell motivierten Mordserie in einem kleinen Dorf in Kenia weitaus weniger Nutzen.

Pornographisches Material ist in diesem geographisch-kulturellen Kontext schlachtweg nicht so massiv verbreitet und jederzeit und überall erreichbar wie etwa in den Ballungszentren der USA, so dass der oben genannte Befund, der eben nur US-amerikanische sexuell motivierte Serienmörder angeht, für eine Ermittlung in Kenia nicht in gleichem Ausmaß fruchtbar gemacht werden könnte.

Selbstredend sind die soziokulturellen Unterschiede zwischen den USA und der BRD bei weitem nicht so groß wie jene zwischen den USA und Ländern

<sup>281</sup> Zu diesem Themenkomplex auch Bekerian/Jackson, S. 213.

<sup>282</sup> Ressler/Burgess/Douglas, S. 24 (Tabelle 2-3) und S. 25.

wie Kenia. Dennoch sind sie nicht so verschwindend gering, als dass eine kritiklose Übertragung der US-amerikanischen Forschungsergebnisse völlig unproblematisch erschiene.

Den Aspekt der heterogenen soziokulturellen Verhältnisse ernst zu nehmen ist schon deshalb angezeigt, weil „Erfahrungen bei anderen sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Fragestellungen“ gezeigt haben, „dass es massive Probleme gab, in anderen Kulturkreisen entwickelte Programme unreflektiert und ohne sorgfältige Überprüfung in den eigenen zu überführen“<sup>283</sup>.

Auch Hoffman/Musolff<sup>284</sup> führen aus, „die Übernahme sozialwissenschaftlicher Ergebnisse von einem Kulturkreis auf einen anderen“ könne „problematisch sein, wenn in den Gesellschaften verschiedene soziale und kulturelle Wirkmechanismen zur Geltung“ kämen. „Optimalerweise“ sollten „deshalb die Übertragbarkeit solcher Modelle überprüft werden, bevor sie zum Einsatz“ kämen.

Davon, dass diese Fragestellung durchaus thematisierenswert ist, zeugen auch die bisherigen in diese Richtung angestellten Untersuchungen, die nachfolgend erörtert werden sollen.

### bbb) Bisherige Untersuchungsansätze

#### (1) Das Projekt „Imago 300“

Der prinzipiellen Übertragbarkeitsfragestellung hat sich Thomas Müller vom KPsD in Österreich angenommen und im Rahmen seines Projekts „Imago 300“ unter anderem untersucht, ob sich die US-amerikanischen Forschungsergebnisse auf österreichische bzw. europäische Verhältnisse übertragen lassen<sup>285</sup>.

So führte Müller nach FBI-Muster in Österreich ebenfalls Gespräche mit dort inhaftierten Tätern und ließ die so gefundenen Ergebnisse in seine Studie einfließen<sup>286</sup>, wobei anzumerken ist, dass sich Müllers Studie nicht auf sexuell motivierte Serienmörder beschränkte, sondern auch singuläre Tötungsdelikte gleichen motivatorischen Hintergrunds und deren Täter in

<sup>283</sup> Vick, Vorbemerkung.

<sup>284</sup> S. 152.

<sup>285</sup> Vgl. Müller, S. 229 ff. (zur Zielsetzung insbesondere S. 237 unter (4): „Überprüfung der US-amerikanischen Ergebnisse über Tatortanalysen und Profilerstellung auf österreichische bzw. europäische Verhältnisse aus einer praxisorientierten und kriminalpolizeilichen Sicht“). Offenbar ist unter dem Namen „IMAGO 400“ ein weiteres Projekt noch nicht abgeschlossen, bei dem es um das Verhalten von Vergewaltigern geht, vgl. Hoffman/Musolff, a. a. O.

<sup>286</sup> Müller, S. 237.

**Vierter Teil : Zusammenfassung  
und Ausblick**

### Abschnitt eins: Zusammenfassung

Die im Laufe der Arbeit erzielten Untersuchungsergebnisse lassen sich wie folgt nach Themenkomplexen zusammenfassen:

#### Im Hinblick auf die Übertragbarkeit der Basisarbeit ist festzustellen:

In der Bundesrepublik stünden den Täterprofilerstellern für eine mit dem CPRP vergleichbare Studie sehr wenig Straftäter aus analogen Delinquenzbereichen als Interviewpartner zur Verfügung. Eine Vergleichsstudie scheiterte jedoch nicht allein an der geringen Probandenzahl, da man mittels eines entsprechend sorgfältigen Studiendesigns wie gezeigt dennoch zu signifikanten Ergebnissen gelangen könnte. Ein Rückgriff auf die Ergebnisse des CPRP erschien schon aufgrund der Diskrepanzen zwischen der österreichischen Vergleichsstudie und der deutschen, nicht lediglich interviewgestützten Studie Harbots problematisch.

Eine unveränderte Umsetzung der Interviews wäre ohne begleitende Resozialisierungs- bzw. Behandlungsansätze ausgeführter Qualität im Hinblick auf das deutsche Strafvollzugsgesetz und die darin normierten Vollzugsziele nicht nur kontraproduktiv, sondern rechts- und systemwidrig und damit unzulässig.

Gegen das Gebot der Achtung der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG verstießen solche Interviews jedoch nur dann, wenn sich die Täter nicht ohne jeglichen Druck und aus freien Stücken mit den Gesprächen einverstanden erklärt. Eine genuin freiwillige Mitwirkung wäre unter diesem Gesichtspunkt unbedenklich.

#### Im Hinblick auf die Normierungsbedürftigkeit und Kategorisierung der deutschen Täterprofilerstellung i. S. d. StPO ist festzustellen:

Die Täterprofilerstellung bewegt sich nach den dargelegten Grundsätzen des Ermittlungsverfahrens innerhalb der durch § 163 Abs.1 abdeckten Befugnisse der Polizei. Im Rahmen des Grundsatzes der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens kann der Profiler als Polizeibeamter durch eine Täterprofilerstellung die Ermittlungen vorantreiben und den Kreis der für bestimmte Delikte in Frage kommenden Tätertypen einengen. Die normative Grundlage der Täterprofilerstellung in der StPO ist somit ausreichend, die Schaffung zusätzlicher Kategorien ist nicht erforderlich. Seitens des Gesetzgebers besteht insofern kein Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die Übertragbarkeit proaktiver Strategien ist festzustellen:

Sowohl massenmedial distribuierte proaktive Strategien mit offenem als auch mit verdecktem Ermittlungsverfahrensbezug sind, solange diese sich an keine spezifischen Strategierezipienten richten, auf die Ermittlungsarbeit in der Bundesrepublik problemlos übertragbar. Entsprechende Empfehlungen deutscher Profiler wären ohne weiteres zulässig.

Speziell auf einen kleinen Adressatenkreis von Strategierezipienten zugeschnittene proaktive Strategien ohne offenen Ermittlungsverfahrensbezug sind in ihrer Umsetzung weitaus problematischer. So wäre eine Übertragung der im Beispielsfall behandelten entsprechenden Strategie der Telefonanrufe zwar nicht als Täuschung i. S. d. § 136a Abs. 1 S. 1 6. Alt., wohl aber als verbotene Vernehmungsmethode der Quälerei gem. § 136a Abs. 1 S. 1 5. Alt. zu bewerten. Derartige Empfehlungen hiesiger Profiler wären somit unzulässig.

Im Hinblick auf den Entwurf von Vernehmungsstrategien ist festzustellen

- Zur Druckerzeugung:

Im Rahmen der Druckerzeugung als erstem Grundprinzip der Vernehmung könnten deutsche Profiler grundsätzlich die Vernehmungsstrategie eines nächtlichen Verhörs empfehlen, ohne dabei automatisch einen Verstoß gegen § 136a Abs. 1 S. 1 2. Alt. zu provozieren. Ausschlaggebend für das Vorliegen eines solchen Verstoßes ist insofern, ob eine sachliche Rechtfertigung für eine nächtliche Vernehmung ersichtlich wäre, wobei eine solche sachliche Rechtfertigung z. B. bei Eingreifen eines Dringlichkeitsaspekts, sowie eines Ausschließlichkeits- bzw. Erleichterungsaspekts oder bei Kombinationen aus diesen in Betracht käme.

Für von US-amerikanischen Profilern eingesetzte Vernehmungsstrategien, die sich in der Bundesrepublik dem Bereich der Quälerei als verbotener Vernehmungsmethode gem. § 136a Abs. 1 S. 1 5. Alt. annähern, gilt, dass diese nicht etwa schon aufgrund der, wie im Beispielsfall zuweilen sehr subtilen, Konfrontation mit dem Tatvorwurf als per se unzulässig einzustufen wären.

Diese ist dem Beschuldigten gegenüber nach dargelegten Grundsätzen unerlässlich. Nur bleibt insofern im Hinblick auf die Schwere der beim Beschuldigten verursachten Folgen der Tatvorwurfskonfrontation zu beachten, dass in extremen Ausnahmefällen, in denen der Beschuldigte unter keinen Umständen nicht mehr als Herr seiner (evtl. schuldimplizierenden

oder schuldgestehenden) Aussage angesehen werden kann - seine Willensfreiheit also erheblich beeinträchtigt worden ist -, eine Quälerei anzunehmen wäre, was das Verwertungsverbot gemäß § 136a Abs. 3 S. 2 eingreifen ließe.

Bei diesen Vernehmungsstrategien wird immer ein Paradoxon zu berücksichtigen sein, welches - ebenso wie bei vergleichbaren proaktiven Strategien (wie die der Telefonanrufe) - darin besteht, dass sich die Empfänglichkeit des Beschuldigten für diese Art der Strategie umgekehrt proportional zu deren Vereinbarkeit mit § 136a Abs. 1 S. 1 5. Alt. verhält. Vor dem Hintergrund dieser Korrelation sind praktisch kaum Fälle denkbar, in denen Vernehmungsstrategien der fraglichen Art erfolgreich eingesetzt werden, ohne dass diese zugleich eine verbotene Vernehmungsmethode gem. § 136a Abs. 1 S. 1 5. Alt. bedeuteten, und zu einem Verwertungsverbot gem. § 136a Abs. 3 S. 2 führten.

Genauso verhält es sich mit der Übernahme jener Vernehmungsstrategien der US-amerikanischen Profiler, die sich dem Bereich der Täuschung als verbotener Vernehmungsmethode gem. § 136a Abs. 1 S. 1 6. Alt. nähern.

Wann eine verbotene Täuschung vorliegt, hängt erstens von den besonderen Umständen des Einzelfalls und zweitens von den besonderen Charakteristika des Vernommenen ab. Die Empfänglichkeit des Beschuldigten für diese Art der Strategie verhält sich wiederum umgekehrt proportional zu deren Vereinbarkeit mit § 136a Abs. 1 S. 1 6. Alt. Es sind somit kaum Fälle denkbar, in denen derartige Strategieempfehlungen erfolgreich griffen, und nicht zugleich mit § 136a Abs. 1 S. 1 6. Alt. unvereinbar wären.

#### - Zum ersten Teilaspekt Szenarioschaffung:

Einer Empfehlung an die Vernehmungspersonen durch den deutschen Profiler, dem Beschuldigten während der Vernehmung auf Grundlage des ersten Teilaspekts der Szenarioschaffung eine freundliche Gesinnung vorzuspiegeln, stünden keine rechtlichen Bedenken entgegen.

#### - Zum zweiten Teilaspekt der Szenarioschaffung:

Die Schuldprojektion als zweiter Teilaspekt der Szenarioschaffung wäre demgegenüber jedoch grds. geeignet, die Vernehmungsperson in den strafrechtlich relevanten Bereich der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB zu bringen. Der Beschuldigte selbst bliebe durch die Schuldprojektion und eine evtl. Verwirklichung des § 189 StGB durch Vernehmungspersonen in seinen Rechten unbeeinträchtigt, dennoch